




# IM ALTER SELBSTBESTIMMT LEBEN

## Konzeption



Ambulant betreute Pflegewohngemeinschaften  
im Paritätischen NRW

August 2008



Einleitung .....	3
1. Das Recht auf Person-Sein .....	4
2. Ziel der Konzeption .....	5
3. Ambulant betreute Pflegewohngemeinschaften .....	7
Ausgangslage	
Leitgedanken – Handlungsabläufe	
Gesetzliche Grundlagen	
Bauliche Voraussetzungen	
Personelle Voraussetzungen	
4. Finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen .....	14
Mietvertrag	
Gemeinschaftskosten	
Betreuungsvertrag	
Pflegevertrag	
Vertrag mit dem örtlichen Sozialhilfeträger	
Zusammenarbeit mit Angehörigen	
5. Verbraucherschutz und Verbraucherorientierung .....	17
Qualitätskriterien	
Ausblick	

**D**er Paritätische Wohlfahrtsverband NRW legt mit dieser Konzeption seine Maßstäbe und Kriterien für die Initiierung und die Begleitung von ambulant betreuten Pflegewohngemeinschaften vor. Sie sind handlungsleitend für die Mitgliedsorganisationen des Paritätischen in Nordrhein-Westfalen, die dieses wichtige Segment zur quartiersnahen Versorgung konzipieren und unterstützen werden.

Der Paritätische steht mit seinen Mitgliedsorganisationen für eine Vernetzung aller ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungsangebote für hilfe- und pflegebedürftige Menschen.

Auf der Basis einer mehr als 20-jährigen Erfahrung paritätischer Mitgliedsorganisationen im Bereich Pflegewohngemeinschaften zielt der Paritätische Wohlfahrtsverband einerseits darauf ab, ambulant betreute Pflegewohngemeinschaften als innovatives Element der Versorgungsstruktur zu etablieren. Andererseits sollen Anforderungen und Kriterien definiert werden, die diese Wohnform qualitativ sichern und weiterentwickeln.

Damit werden zwei wesentliche Erwartungen erfüllt:

- Kleine, flexible Pflege- und Versorgungsmodelle werden zu den Menschen in ihre Quartiere und Gemeinden gebracht – nah an ihre Lebenswelt.
- Der starken Nachfrage nach kleingruppigen Versorgungsmodellen, die eine individuelle und selbstbestimmte Lebensführung gewährleisten, wird Rechnung getragen.

**P**erson-Sein bedeutet in jedem Alter, unabhängig von Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, das Streben nach Integrität, Stabilität, Selbstwertgefühl und das Ausfüllen sozialer Rollen in Gruppen.

Die Mitgliedsorganisationen des Paritätischen NRW unterstützen dieses Person-Sein der Menschen durch ihr Engagement in der Selbsthilfe sowie der professionellen Beratung, Begleitung, Betreuung und Pflege. Dieses zeigt sich in der Arbeit mit und für Menschen im Sinne von Qualitätsmerkmalen, die auf die Wahrung der Menschenwürde, die Schaffung von Kontinuität und Verbindlichkeit, die Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Willensbekundungen sowie die Förderung der Kompetenzen und der Eigenständigkeit hinzielt. Kommunikation in Gesprächen, Aktionen, Diskussionen, Konflikten, im Lachen, im Schmerz, in Zuwendung, im Festhalten und Umarmen, ist Basis vom Gemeinschaftserleben. Zur Umsetzung werden Lebensräume so lange wie möglich erhalten oder neu geschaffen, wenn es anders nicht abwendbar ist.

Wenn Menschen innerlich und äußerlich verletzbar, hilflos und Grenzsituationen ausgeliefert sind, bedürfen sie eines besonderen Schutzes für ihr Person-Sein. Deshalb ist es das Ziel des Paritätischen NRW, Menschen, die durch Alter, Erkrankung und Behinderung der Unterstützung, Hilfe oder Pflege bedürfen, ihre selbstbestimmte Lebensführung soweit wie möglich in ihrem gewohnten individuellen Lebensraum zu ermöglichen bzw. zu sichern. Die Versorgung in der eigenen Häuslichkeit hat Vorrang. Hierfür bieten die Mitgliedsorganisationen des Paritätischen in NRW Kommunikationshilfen, Begleitdienste, hauswirtschaftliche Versorgung, Beratung, Betreuung und Pflege bedarfsorientiert und professionell an.

Pflegewohngemeinschaften gewährleisten ein großes Maß an Individualität, Begegnung im sozialen Raum, Rückzugsmöglichkeiten, Lebensgestaltung und Kontinuität der Personen, die der Pflege und Betreuung bedürfen. Sie garantieren

Transparenz in ihrer Struktur und im täglichen Handeln. Dies ermöglicht für den Einzelnen das Mitgestalten, Kritisieren und Einbringen.

Pflegewohngemeinschaften ergänzen das bereits bestehende Versorgungsnetz in den Kommunen. Sie verbürgen das Recht auf eine eigene Häuslichkeit trotz hohem Hilfebedarf.

Die hier beschriebenen Kriterien für Pflegewohngemeinschaften sind

- sowohl für den Paritätischen als Spitzenverband als auch
- für die Mitgliedsorganisationen, die sich im Wege einer Selbstverpflichtungs-erklärung dieser Konzeption anschließen, verbindlich.

## ZIEL DER KONZEPTION

**D**as lateinische Wort „par“ ist mit „gleich“ oder „gleich stark“ zu übersetzen. Im Paritätischen NRW ist der Begriff zum Programm geworden. Im vorliegenden Konzept für die neue Wohnform „Pflegewohngemeinschaft“ wird dieses Motto mit Leben gefüllt. Bewohner/-innen und Angehörige sind im Zusammenspiel von Pflegedienst und Betreuungskräften gleich stark. Die Bedürfnisse der Bewohner/-innen und deren Angehörigen stehen im Vordergrund der selbstbestimmten Wohnform „Pflegewohngemeinschaft“. Die Einrichtungen des Paritätischen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Kundenfreundlichkeit und Verbrauchertransparenz.

Die demografischen Entwicklungen unserer Gesellschaft bewirken eine stetige Zunahme der Anzahl der alten und pflegebedürftigen Menschen. In den vergangenen Jahren ist ein „Pflegemarkt“ entstanden, den auch auf Gewinn orientierte Unternehmen für sich entdeckt haben. Für uns als Träger der Freien Wohlfahrtspflege

ist unser Engagement nicht motiviert vom Gewinnstreben für unsere Unternehmungen. Unser Handeln ist gemeinnützig und wird bestimmt und geleitet von dem Willen, größtmöglichen Nutzen für die gesamte Gesellschaft zu erzielen. Dieses Streben verwirklicht sich im Tätig werden, insbesondere für diejenigen Menschen, die der konkreten Hilfe im Leben bedürfen. Gerade diesen Menschen in ihrer Lebenssituation Würde, Selbstbestimmung und gesellschaftliche Partizipation zu ermöglichen, ist unsere Triebfeder, die einem rein ökonomischen Denken stets übergeordnet ist. Das wirtschaftliche Handeln der Paritätischen Mitgliedsorganisationen ist somit auf das Gemeinwohl und die Entwicklung eines differenzierten Versorgungsangebots für die unterschiedlichen individuellen Lebensstile und Wünsche der Menschen ausgerichtet.

Altern in der Bundesrepublik hat sich verändert. Die Senioren und Seniorinnen, die sich jetzt aus dem Arbeitsprozess verabschieden, haben oftmals andere Wünsche und Bedürfnisse in Bezug auf bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftliche Teilhabe als die Generationen vorher. Es wird von den „neuen Alten“ gesprochen. Die „neuen Alten“ haben in ihrem Leben bereits wesentliche Veränderungen in unserer Gesellschaft durchgesetzt und vielfältige individuelle Lebensstile entwickelt. Es ist damit zu rechnen, dass diese „unruhige“ Generation der selbstbewussten Verbraucher und Verbraucherinnen weiterhin starken Wert darauf legt, basisdemokratische Regelungen, die Eigenständigkeit im Alter und bei der Pflege ermöglichen, umzusetzen. Die Generation, die in ihrer Jugend- bzw. Studentenzeit in Wohngemeinschaften gelebt hat, wird kaum starre Lebens- und Pflegestrukturen annehmen wollen, sondern ein Fortführen ihres Lebensstils anstreben. Paritätische Einrichtungen, die sich geschichtlich gesehen immer sehr flexibel auf gesellschaftliche Veränderungen eingestellt haben, sehen hier ihre Chance und Verpflichtung, neue Wege zu gehen.

### Ausgangslage

Der Aspekt „Wohnen“ ist neben den Aspekten Gesundheit, Sicherheit, soziale Beziehungen und Anerkennung sowie sinnvolle Beschäftigung und Selbstverwirklichung eines der zentralen Segmente und Bedürfnisse im Leben eines Menschen, die eng mit seiner Lebensqualität verknüpft sind. Durch Beeinträchtigungen der Gesundheit bzw. durch steigenden Hilfe- und Unterstützungsbedarf bei abnehmender körperlicher oder kognitiver Fähigkeiten wird das Leben in der eigenen Häuslichkeit für Menschen jeder Altersstufe jedoch zunehmend erschwert. Einschränkungen der Beweglichkeit, auch aufgrund des Wohnumfeldes und der Bausubstanz, stehen hier häufig im Vordergrund. Darüber hinaus können Schlaganfälle, Herzinfarkte oder andere schwere Behinderungen die körperlichen Möglichkeiten so stark einschränken, dass ständige Pflege und Betreuung notwendig sind.

Entsprechend gestaltet sich die Situation der an Demenz erkrankten Menschen. Bei ihnen ist die räumliche Wahrnehmung aufgrund ihrer abnehmenden kognitiven Fähigkeiten stark gestört. Die körperlichen Einschränkungen treten erst später in den Vordergrund. Der Wunsch, die gewohnten Fähigkeiten zurückzuerlangen, ist groß. Von starken Ängsten getrieben, versucht der/die Erkrankte, die verlorene Orientierung zurückzugewinnen. Das Unvermögen, dieses zu erreichen, wird individuell verarbeitet und kann sich für die Umgebung unmotiviert, in verbalen und/oder tätlichen Aggressionen, aber auch in depressiven Zuständen äußern. An Demenz erkrankte Menschen können daher Verhaltensweisen zeigen, die von ihrer Umwelt schwer einzuordnen sind und diese auch überfordern.

Mit zunehmendem Pflege- und Betreuungsbedarf kann auch durch ambulante Dienste ein Leben in der eigenen Häuslichkeit nicht mehr sichergestellt werden, ein Umzug in eine andere Wohnform wird erforderlich oder sinnvoll.

Diese Umorientierung auf eine Wohngemeinschaft (WG) oder eine andere Wohnform und der definitive Umzug bedeuten für den jeweiligen Menschen eine Veränderung des zentralen Segments „Wohnen“ für sein Leben und seine Lebensqualität. Gleichzeitig werden auch die anderen Aspekte des Lebens, insbesondere die der sozialen Beziehungen und der gewachsenen nachbarschaftlichen Netzwerke, von einem Umzug berührt. Sie können jedoch auch der Anlass für einen Umzug sein, wenn die Isolierung eines Menschen droht und Bedarf nach neuen sozialen Beziehungen und Gemeinschaft besteht.

### Leitgedanken – Handlungsabläufe

Mit den ambulant betreuten Pflegewohngemeinschaften wird für pflegebedürftige, erkrankte oder für Menschen mit Behinderung eine vertraute, ihrer häuslichen Wohnsituation ähnliche Atmosphäre geschaffen. Diese erlaubt es ihnen, ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das ihren Möglichkeiten und Bedürfnissen entspricht:

- Die Biografie des/der einzelnen WG-Bewohners/WG-Bewohnerin, sein/ihr durch individuelle Lebensgewohnheiten, Fertigkeiten und Bedürfnisse geprägter Lebensstil, beeinflusst das gemeinschaftliche Leben in der Wohngemeinschaft.
- Dies zeigt sich insbesondere an der (Rück)Gewinnung von Spaß, Genuss und Lebensfreude, die wichtige Elemente von Selbstbewusstsein und Lebensqualität darstellen. In der Alltagsgestaltung steht daher der persönliche Lebensrhythmus der WG-Bewohner im Vordergrund. Sie bestimmen gemeinsam die Abläufe in der WG. Dazu gehören beispielsweise die Entscheidung für bestimmte Dienstleister, Absprachen über Essenszeiten sowie die Abstimmung über gemeinsame und/oder individuelle Angebote wie begleitete Spaziergänge, Sport, Singen und jahreszeitliche Gestaltung. Fähig- und Fertigkeiten werden hierdurch gezielt gefördert und stabilisiert, sodass diese so lange wie möglich erhalten bleiben und die Teilhabe am täglichen Leben in der WG ermöglichen.
- Die individuelle Einrichtung der persönlichen Wohnräume sowie des Gemeinschaftsbereichs durch eigene Möbel und Gegenstände, die in der Lebensbiografie



- von Bedeutung waren, ist ein weiterer wesentlicher Aspekt für die Berücksichtigung und Förderung der individuellen Lebensstile sowie des Gemeinschaftslebens.
- Die kleinräumige **Baulichkeit**, die eine Gemeinschaft von ca. sechs bis zehn Personen mit sich bringt, bietet den Vorteil einer familienähnlichen, selbstbestimmteren Lebenssituation.
  - Alle in der WG tätigen Mitarbeiter/-innen kennen die **Biografien** der WG-Bewohner/-innen. Dadurch wird sichergestellt, dass die individuellen Bedürfnisse und Wünsche der WG-Bewohner/-innen den Tagesablauf maßgeblich mitgestalten.
  - **Betreuungskräfte** begleiten die WG-Bewohner/-innen rund um die Uhr, um sie bei ihrem Tagesablauf zu unterstützen und Hilfestellungen zu geben. Diese Mitarbeiter/-innen sind zentrale Ansprechpersonen für alle Fragen der WG-Bewohner/-innen und ihren Angehörigen (siehe dazu „Personelle Voraussetzungen“). Die Betreuungskräfte sind Besucher/-innen in der WG, die bestimmte, vereinbarte Tätigkeiten durchführen.
  - Die **Pflegekräfte** werden von den WG-Bewohnern/-Bewohnerinnen mit der Erbringung von bestimmten, im Vorfeld vereinbarten Pflegeleistungen beauftragt. Sie leisten die notwendige Fachpflege und sind ebenfalls Besucher/-innen in der WG.

### Gesetzliche Grundlagen

Da ambulant betreute Pflegewohngemeinschaften als eigene Häuslichkeit gelten, unterliegen sie den gleichen gesetzlichen Regelungen wie die ambulante Pflege. Die WG-Bewohner/-innen schließen einen Mietvertrag für ihre Wohnflächen (Individualfläche und anteilige Gemeinschaftsfläche) ab.

Der **Mietvertrag** unterliegt den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die WG-Bewohner/-innen sind Mieter/-innen der Wohnung, das bedeutet sie haben einen (Einzel)Mietvertrag mit den üblichen Konditionen abgeschlossen. Daraus ergibt sich, dass die WG-Bewohner/-innen das „Hausrecht“ haben, d. h. sie entscheiden beispielsweise darüber, wer Zugang zur Wohnung erhält oder welcher Pflegedienst für sie zuständig ist.

Die **Grundpflege**, die in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft erbracht wird, unterliegt den Bestimmungen des Pflegeversicherungsgesetzes im Sozialgesetzbuch (**SGB XI**). Die Leistungen werden vorrangig auf der Grundlage des SGB XI erbracht (§§ 36-40 SGB XI, Leistungen bei häuslicher Pflege). Weiterhin gelten die Vorschriften des § 80 SGB XI zur Qualitätssicherung und die Regelungen der Versorgungsverträge nach § 72 SGB XI.

Die über die Pauschalen der Pflegestufen hinausgehenden Leistungen werden privat gezahlt oder bei Vorliegen der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der §§ 61ff. SGB XII (Hilfe zur Pflege, Weiterführung des Haushaltes) übernommen.

Die **Behandlungspflege**, die in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft erbracht wird, unterliegt den Bestimmungen des Krankenversicherungsrechtes (**SGB V**).

Da es sich bei der ambulant betreuten Pflegewohngemeinschaft um einen „eigenen Haushalt“ im Sinne des SGB V handelt, werden die ggf. notwendigen Leistungen der Behandlungspflege auf der Grundlage des § 37.2 SGB V und der Rahmenverträge gemäß § 132 SGB V erbracht und abgerechnet.

Es ist davon auszugehen, dass nicht alle WG-Bewohner/-innen finanziell in der Lage sind, ihre **Pflege- und Betreuungsleistungen in der WG** aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Hier ist für den Leistungserbringer der Abschluss eines Vertrages mit dem örtlichen Sozialhilfeträger nach dem Sozialhilferecht (**SGB XII**) § 75 notwendig.

Die ambulant betreuten Pflegewohngemeinschaften unterliegen nicht dem **Heimgesetz** (HeimG), sofern sie mindestens folgende Kriterien erfüllen:

- Vertragliche und organisatorische Trennung der Leistung „Vermietung“ von der Leistung „Pflege/Hauswirtschaft“ sowie „Betreuung“, d.h. keine Anbieteridentität und keine vertragliche Kopplung der Leistungen

- Vertragsfreiheit in Bezug auf den Mietvertrag und in Bezug auf den Pflege- und Betreuungsvertrag (WG-Bewohner/-innen können den Pflegedienst frei wählen und ggf. wechseln, ohne dass dies Auswirkungen auf das Mietverhältnis hat)
- Mitbestimmung der WG-Bewohner/-innen über Neuzugänge in der WG
- Selbstbestimmte und individuelle Organisation des Alltags
- Die Zahl der Pflegewohngemeinschaften in einem Gebäude muss auf zwei Einrichtungen begrenzt werden.

Vor Gründung einer ambulant betreuten WG muss Kontakt mit der Kommune/Heimaufsicht aufgenommen werden, um für den jeweiligen Einzelfall die Anerkennung als ambulant betreutes Angebot sicherzustellen.

### Bauliche Voraussetzungen

Jedem/jeder WG-Bewohner/-in steht ein eigenes Appartement (bzw. ein eigenes Zimmer) zur Verfügung und er/sie kann die Gemeinschaftsräume nutzen.

Die zentralen und wichtigsten Räume der ambulant betreuten Pflegewohngemeinschaft sind die Wohnküche und das Wohnzimmer, die von allen WG-Bewohnern/-Bewohnerinnen und dem Personal genutzt werden.

Der gesamte Wohnraum inklusive Außenanlage ist barrierefrei, d. h. Treppen sind zu vermeiden. Falls Stockwerke zu überwinden sind, ist ggf. ein rollstuhlfähiger Personenaufzug notwendig. Bei bestehenden Pflegewohngemeinschaften ist die Barrierefreiheit anzustreben. Ein Personalraum ist nicht notwendig, da die dort tätigen Mitarbeiter/-innen ambulant eingesetzt werden.

- Das **Bewohnerappartement/Zimmer** gewährleistet das Empfinden der eigenen Häuslichkeit. Diese Räumlichkeit sollte daher möglichst – je nach baulicher Voraussetzung – mit einem Bad ausgestattet sein. Das Zimmer wird in einer WG für Demenzerkrankte vorwiegend als Schlaf- oder Rückzugszimmer genutzt, da bei dieser Erkrankung das gemeinschaftliche Zusammenleben der Bewohner/-innen im Vor-

dergrund steht. Die Größe des Zimmers sollte mindestens 12 m<sup>2</sup> betragen, damit der/die Bewohner/-in ausreichend Platz zur individuellen Gestaltung hat. Bei somatisch Erkrankten oder Menschen mit Behinderung wird ein Appartement mit einer Küchenzeile und einem getrennten Wohn- und Schlafbereich empfohlen. Die Richtlinien der Barrierefreiheit nach DIN 18025 sollten erfüllt sein.

- Das **Bad** ist behindertengerecht auszustatten. Eine möglichst große bodengleiche Duschkabine soll gegeben sein und den Bauvorschriften gemäß DIN 18025 entsprechen.
- Die **Wohnküche** wird mit einer Einbauküche ausgestattet, die Schränke bieten dabei genügend Staufläche. Die Wohnküche wird je nach baulicher Möglichkeit mit dem Essbereich, der für jeden/jede WG-Bewohner/-in einen Essplatz vorsieht, in das Wohnzimmer integriert. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass ein kleiner Lagerraum (Speisekammer) für Vorräte in der Nähe der Küche hilfreich ist.
- Das **Wohnzimmer** ist mit Sitzmöbeln und Schränken zu bestücken. Mehrere kleinere Sitzecken sind von Vorteil. Die Größe der Gemeinschaftsräume (Wohnküche und Wohnzimmer) sollte zwischen 10 bis 15 m<sup>2</sup> pro WG-Bewohner/-in betragen. Eine angemessene Außen- oder Gartenfläche ist anzustreben.
- Eine **Waschküche** sowie ein Lagerraum für Rollstühle, Rollatoren, Gartengeräte und sonstige Gegenstände sind in der WG notwendig.

### Personelle Voraussetzungen

Für die alltägliche Unterstützung und Sicherstellung der Lebensqualität der WG-Bewohner/-innen ist ein komplexes und vernetztes Leistungsspektrum erforderlich. Dieses setzt sich einerseits aus pflegerischen Leistungen und andererseits aus Betreuungsleistungen zusammen, die innerhalb der WG aufgrund der gesetzlichen Lage als getrennte Leistungen, aber zugleich als verzahnte Dienstleistung erbracht werden.

Alle in der WG tätigen Mitarbeiter/-innen sind Besucher/-innen im Haushalt der WG-Bewohner/-in, die bestimmte, vertraglich vereinbarte Tätigkeiten erbringen. Die WG-Bewohner/-in sind die „Entscheider“ und „Entscheiderinnen“. Die Mitarbeiter/-innen erbringen als Dienstleister und Dienstleisterinnen die vereinbarte Dienstleistung. Wie bereits oben dargestellt, erfolgen die pflegerischen Leistungen je Bewohner/-in gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen des SGB XI bzw. SGB V. Diese definieren gleichzeitig entsprechende Qualitätsanforderungen an das Personal.

Die Betreuung der WG-Bewohner/-in wird von Betreuungskräften erbracht. Diese Betreuung stellt hohe Anforderungen an die Mitarbeiter/-innen. Zu ihren Aufgaben gehören vor allem:

- Anleitung zur Umsetzung von Alltagskompetenzen
- Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten der WG-Bewohner/-innen
- Hilfe bei Toilettengängen (falls kein Pflegepersonal zugegen ist)
- Handeln in Notfallsituationen (z.B. bei Stürzen oder falls WG-Bewohner/-Bewohnerinnen weglaufen)
- Erste-Hilfe-Leistungen
- Eingehen auf die Bedürfnisse und emotionalen Erlebnisinhalte (z. B. Ängste, Wut, Zufriedenheit, Spaß und Freude) der Bewohner/-innen
- Kooperation mit sowie Begleitung und Anleitung von Angehörigen und Betreuern/Betreuerinnen
- Anleitung von und Kooperation mit ehrenamtlichen Kräften
- Reinigung der Gemeinschaftsräume (ggf. der Flure) und der Küche
- Unterstützung bei der Zubereitung von Mahlzeiten
- Führen der Einkaufsliste
- Lagerhaltung der Lebens- und Verbrauchsmittel
- Dokumentation des Betreuungsprozesses
- Erstellen und Umsetzen eines Organisationsplanes, der Strukturen schafft, um den WG-Bewohnern/-Bewohnerinnen Fixpunkte im Tagesablauf zu geben.

Diese unterschiedlichen Anforderungen müssen multiprofessionell erbracht werden. Die Träger des Paritätischen in NRW setzen zur Aufgabenerfüllung Mitarbeiter/-innen mit entsprechender Qualifikation ein und/oder qualifizieren diese kontinuierlich für die vielfältigen Anforderungen zur Betreuung und Begleitung der Pflegewohngemeinschaften. Diese Mitarbeiter/-innen können Helfer/-innen mit einem staatlich anerkannten Berufsabschluss sein, sofern nicht der Unterstützungs- und Hilfebedarf ausschließlich eine fachliche Qualifikation erforderlich macht. Jeder Dienst benennt eine Ansprechperson, die die Belange der Beteiligten im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung aufnimmt, vermittelt und koordiniert.

Ehrenamtliche können – je nach Bedarf und in Absprache mit den WG-Bewohnern/-Bewohnerinnen – eingesetzt werden. Innerhalb des Paritätischen hat die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Kräften traditionell einen hohen Stellenwert. Eine Pflegewohngemeinschaft ist ein Bereich, in dem ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen eine sinnvolle Betätigungsmöglichkeit finden können. Besonders WG-Bewohner/-innen, die ohne familiäre Bindungen sind, können über einen Kontakt zu einer ehrenamtlichen Kraft zusätzliche persönliche Zuwendungen und Hilfestellungen bekommen. Daneben können ehrenamtliche Kräfte inhaltliche Aktivitäten wie Singen, Handarbeiten und Sport als Angebote mit den WG-Bewohnerinnen und Bewohnern durchführen.

### Mietvertrag

Für jeden/jede WG-Bewohner/-in gibt es einen Mietvertrag, der die Vermietung der Räume und deren Kosten regelt. Der übliche Standardmietvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Bewohner/-innen und des Vermieters. Vorgaben des örtlichen Sozialhilfeträgers sind zu beachten.

### Gemeinschaftskosten

Die Gemeinschaftskosten sind Kosten, die von der Gemeinschaft verbraucht werden. Die genaue Definition von Gemeinschaftskosten ist im Einzelfall festzulegen.

Folgende Kosten können dort subsumiert werden:

- Verpflegungskosten
- Gemeinschaftsstrom
- Gemeinschaftstelefon
- Kosten für Reinigungsmittel
- Kosten für Körperpflegemittel
- Verwaltungspauschale
- Wartungs- und Reparaturrücklagen für Haushaltsmaschinen.

Jede WG erstellt für sich eine individuelle Planung der Gemeinschaftskosten. Alle WG-Bewohner/-innen bzw. ihre Angehörigen stellen einen festen Betrag am Beginn eines jeden Monats für die Gemeinschaftskosten der WG zur Verfügung. Die Ausgaben werden dann aufgelistet und für alle nachvollziehbar aufbereitet.

### Betreuungsvertrag

Je nach kommunalen Rahmenbedingungen muss jeder/jeder WG-Bewohner/-in ggf. einen separaten **Betreuungsvertrag** abschließen. Dieser regelt die Bedingungen der Betreuung der Bewohner/-innen inhaltlich und finanziell. In der Regel wird das Betreuungspersonal von einem ambulanten Pflegedienst gestellt. Die Kosten für die Betreuung werden grundsätzlich von dem/der WG-Bewohner/-in erbracht.

### Pflegevertrag

Jeder/jede WG-Bewohner/-in schließt einen **Pflegevertrag** für die Regelung seiner/ihrer Pflegebedürftigkeit ab. Der Vertrag entspricht den Anforderungen des SGB XI. Der/ die WG-Bewohner/-in kann seinen/ihren Pflegedienst frei wählen, d. h. er/sie darf nicht auf die Inanspruchnahme eines bestimmten Pflegedienstes festgelegt werden.

### Vertrag mit dem örtlichen Sozialhilfeträger

Die Kosten, insbesondere die **Betreuungskosten**, werden in vielen Fällen nicht mit den finanziellen Möglichkeiten der Bewohner/-innen übereinstimmen. Es ist

daher häufig notwendig, dass der örtliche Träger der Sozialhilfe zusätzliche finanzielle Leistungen erbringt, um den Menschen das Leben in der WG zu ermöglichen. Die Bestimmungen des SGB XII sind hier zu beachten. Der betreuende Dienst wirkt hier auf einen Vertrag mit dem örtlichen Sozialhilfeträger (SHT) hin, der ebenfalls die über die Leistungen des SGB XI hinausgehenden notwendigen Pflegeleistungen einschließt.

### Zusammenarbeit mit Angehörigen

Die Situation der **Angehörigen** wird in einer Pflegewohngemeinschaft in besonderer Weise beachtet. Die Tatsache, dass die WG-Bewohner/-innen die Örtlichkeit gewechselt haben, löst bei den Angehörigen häufig sowohl Entlastung als auch Schuldgefühle aus. Die Begleitung der Familie, die durch den Umzug ihres Angehörigen in die WG in vielen Fällen eine wichtige Aufgabe verloren haben, ist ein bedeutender Prozess. Die Sorge, ob die liebevolle Pflege in der geänderten Wohnatmosphäre weitergeführt wird, beschäftigt die Angehörigen stark. Die Einbeziehung in den Prozess von Pflege und Betreuung kann für sie, die WG-Bewohner/-innen und Mitarbeiter/-innen ein „weicher“ und somit gewünschter individueller Übergang in die neue Situation sein. In einer selbstbestimmten WG haben Angehörige angemessene und gewohnte Möglichkeiten, die individuelle Lebensgestaltung mit dem/der WG-Bewohner/-in weiterzuführen. Der gewohnte Spaziergang, das gemeinsame Lesen der Zeitung, die gemeinsame Reinigung der persönlichen Räumlichkeit oder ähnliche Aktivitäten werden gefördert und bleiben erhalten. Das Wohlbefinden und die Lebensqualität des/der WG-Bewohners/-Bewohnerin und der Angehörigen werden auf diese Weise gesteigert.

Den WG-Bewohnern/-Bewohnerinnen bzw. ihren Angehörigen und /oder Betreuern/Betreuerinnen stehen alle Möglichkeiten des Verbraucher- und Patientenschutzes, die der Paritätische bietet, zur Verfügung. Als Kriterien sind hier insbesondere zu nennen:



- Recht auf Selbstbestimmung
- Recht auf Dokumentation und Einsichtnahme
- Recht auf Vertraulichkeit
- Recht auf qualitätsorientierte Behandlung.

Jeder Dienst hält ein Beschwerdemanagement vor und garantiert den WG-Bewohnern/-Bewohnerinnen und ihren Angehörigen so eine zeitnahe Bearbeitung und Behebung von Anfragen, Anregungen und Beschwerden.

### Qualitätskriterien

Die Qualität der Wohngemeinschaft ist von verschiedenen Kriterien und Beteiligten abhängig:

- Sicherung der Selbst- und Mitbestimmung, des Wahlrechts der WG-Bewohner/-innen durch Anregung und Unterstützung bei der Erstellung einer Gemeinschaftsordnung und Interessenvertretung (z.B. eines Angehörigengremiums)
- Freie Wahl des Pflegedienstes
- Der Pflegedienst gewährleistet entsprechend seinen vertraglichen Pflichten das Qualitätsmanagement der Pflegeleistungen
- Regelmäßige Treffen zur Abstimmung und Koordination der Dienstleistungen
- Regelmäßige Fort- und Weiterbildung, um den sich verändernden Anforderungen gerecht zu werden
- Beschwerdemanagement, um die Qualität der Arbeit weiterzuentwickeln
- Strukturierte Evaluation des Betreuungskonzeptes (mindestens einmal jährlich), um festzustellen, ob dieses die Zielsetzung und Ansprüche der Beteiligten noch erfüllt.

### Ausblick

Auf Basis der vorgelegten Konzeption für ambulant betreute Pflegewohngemeinschaften plant der Paritätische Wohlfahrtsverband NRW die Einrichtung einer Qualitätsgemeinschaft für die Träger dieser Angebotsform. Über diese Qualitätsgemeinschaft soll über Systeme der kollegialen Beratung und Visitation sowie über Qualitätstestate sichergestellt werden, dass die in diesem Konzept vorgestellte Qualität für alle paritätischen Pflegewohngemeinschaften entsprechend vorhanden ist.

### IMPRESSUM

#### Herausgeber

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.  
Loher Straße 7, 42283 Wuppertal  
**TELEFON** (02 02) 28 22 -0, **FAX** -110

#### Redaktion

Fachgruppe Sozialbetriebe  
Fachgebiet Ambulante Pflege  
Franz Schumacher  
Marsilstein 4-6, 50676 Köln  
**TELEFON** (02 21) 95 15 42 -22, **TELEFAX** -44  
[franz.schumacher@paritaet-nrw.org](mailto:franz.schumacher@paritaet-nrw.org)

Renè Bernards  
Altenhöfener Straße 83, 44621 Herne  
**TELEFON** (0 23 23) 14 77 83 -13  
**TELEFAX** (0 23 23) 91 04 44  
[bernards@paritaet-nrw.org](mailto:bernards@paritaet-nrw.org)

[www.paritaet-nrw.org](http://www.paritaet-nrw.org)

August 2008